

# **Satzung der Schanzel-Zunft Villingen e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „SCHANZEL-ZUNFT“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des überlieferten Fastnachtsbrauchtums.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Beteiligung an Fastnachtsumzügen und Narrentreffen, sowie Abhalten und Beteiligung an Fastnachtsbällen, bzw. Veranstaltungen und anderen Anlässen zur Pflege des Brauchtums.
2. Der Verein ist Mitglied der Schwarzwälder Narrenvereinigung und erkennt dessen Satzung und Geschäftsordnung an.

## §4 Häsordnung

1. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, sein Kostüm einheitlich wie folgt zu tragen: Schanzel-Holzmaske (Scheme) mit schwarzem Kopfüberwurf und rotem Futter, Villingener Wappen und Fuchsschwanz; das Kostüm (Häs) mit rechteckigen, schwarzen Filz-Flecken und gegossenen, verchromten Glocken; schwarzer Loden-Umhang mit rotem Futter, schwarze Lederstiefel, rote Lederhandschuhe, roter Pullover und eine Karbatsche. Dazu gehört ein Vereinsabzeichen mit Schanzelkopf (Speckbrett) und zum Häs (bei Schementrägern) eine Häs-Nummer.
2. Bei Umzügen und sonstigen Gelegenheiten wird die Karbatsche benutzt. Bei den Umzügen jedoch nur Karbatschen in Längen bis 3,80 Meter.
3. Jedes Mitglied, das die Karbatsche handhaben kann, darf sie nach Aufforderung des Karbatschen Trainers oder dessen Stellvertreters bei Umzügen benutzen.
4. Die Schanzel- Maske darf nur mit Genehmigung des Vorstandes nachgebildet werden.
5. Das Schanzel- Häs darf nur mit Genehmigung der Vorstandschaft außerhalb Villingens getragen werden. Kinder und Jugendliche dürfen das Kostüm an Fastnacht auch in die Schule oder Kindergarten anziehen, jedoch ohne Scheme und Karbatsche.
6. Jedes Mitglied hat sich beim Tragen des Kostüms oder Vereinshemdes so zu verhalten, dass der Verein nicht in Verruf gerät (Alkohol, Schlägerei, usw.)
7. An den Haupttagen der Villingener Fasnacht (vom Schotzigen Dunschtig bis Fasnets Montag) ist das mitführen der Scheme bis 20Uhr Pflicht. Danach bleibt es jedem Mitglied selbst überlassen. Ansonsten ist das Häs in vollem Umfang mitzuführen (siehe §4.1).
8. An **Fastnachts Bällen** außerhalb muss die Scheme nicht mitgeführt werden.
9. Der Häswart ist vollumfänglich befugt, alle Fragen bezüglich Häs und Scheme zu regeln.

## § 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer 564 eingetragen.

## §6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder werden durch die Schanzeltaufe zu „Vollmitgliedern“.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist vereinsintern unanfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ab 16 Jahren ist auf 100 begrenzt.
7. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr verbleibt dem Verein.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.
4. Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes, hat der Verein das Vorkaufsrecht für die Schanzel- Scheme. Sie darf also nach Austritt/ Tod nicht an Dritte verkauft oder weiterhin getragen werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder sein Verhalten in schwerer Weise vereinschädigend ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Angabe der Gründe ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar und ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres fällig und kann mit Zustimmung des Mitglieds im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Der Vertretungsberechtigte Vorstand.
2. Der Beirat.

## **§ 10 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Zunftmeister, 2. Zunftmeister, Schatzmeister und Zunftschreiber.
2. Der Beirat besteht aus: Vertreter des Schatzmeisters, Häswart, Karbatschen-Trainer, Eventwart, Chronist und Pressewart.
3. In den Vorstand und Beirat kann nur ein voll rechts- und geschäftsfähiges Mitglied gewählt werden.
4. Vorstand und Beirat bilden zusammen das Vorstandsgremium, das bei wichtigen Entscheidungen gemeinsam abstimmt mit jeweils einer Stimme.
5. Entscheidungen oder Beschlüsse können in Ausnahmefällen durch zweidrittel Mehrheit der Vollversammlung außer Kraft gesetzt werden.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Es dürfen nicht zwei Personen aus derselben Familie ein Amt der Vorstandschaft bekleiden.
8. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
9. Der Vorstand und der Beirat werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes oder Beirates im Amt.
10. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes oder des Beirates endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens halbjährlich einmal, davon eine Jahreshauptversammlung.
2. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer als auch vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Form der Berufung**

1. Die Berufung der Versammlung muss schriftlich 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Auf Antrag von nur einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit der Vollversammlung notwendig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und zwei Drittel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, der durch Abstimmung der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Hier können Zusätze, die durch das Vorstandsgremium beschlossen werden und nicht der Satzung entgegen sprechen, eingetragen werden.

VS-Villingen, den 02.11.2011

Michael Osterburg  
1.Zunftmeister

Hanna Schubert  
Schatzmeister

Stefanie Schmoll-Barras  
Zunftschreiber